

COPIA Zweyer Schreiben aus Moscov:

Als

1. Des Herrn PALATINI CULMENSIS,
de dato 13. Aprilis, 1672.
2. Des Moscovitischen Czarn an den
Türckischen Kayser:

Nebst denen

Friedens=Articulen/

Welche zwischen der Cron Polen und dem
Moscovitischen Czarn geschlossen
worden.

Gedruckt im Jahre 1672. ✓

C O P I A

Handwritten title in Gothic script, likely a name or subject.

Handwritten text below the title.

EXIV^{mo} 402

Handwritten text, possibly a library or collection name.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a description or reference.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a description or reference.

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a date or location.

Handwritten text at the bottom of the page.

Schreiben vom Herrn Palatino Culmensi aus der
Moskau/ vom 13. Aprilis. 1672.

WAnn nur zum wenigsten der unglückliche Ausgang dieses Reichstages / worauff das Begehren allezeit gelauret / noch etwas hätte verschwiegen seyn können / würden wir bey unserer Negotiation etlicher massen prosperiret haben : Nachdem aber diese Zeitung außgebrochen / sind sie wie ein Stein verhartet / und wegen ihrer im Lande glücklichen progressen hochmüthig worden / weil sie die Cosacken am Don appaisiret / Astrachan eingenommen / den Krimmischen Han in der Enge bey Terki (daß ich mich ihres termini gebrauche) erhascht / und den Demian Mnohoreszny / welchen die Türcken durch den Doroszenko auffgewigelt gehabt / sampt seinen Brüdern und Adharenten in Severien haben gefangen nehmen lassen. Welchen wir mit unsern Augen gesehen / als man ihn mit grossem Hohn und Spott auff einem elenden Wagen / in Eysen und Banden anhero gebracht / der gemeine Pöbel that ihm grosse Schmach an / indem sie ihn mit Fäusten schlugen / und in sein Angesicht speyeten. Unter andern hat er bekant / daß er uns auff der Rückreise habe aufffangen / und der Pforte übersenden / wie auch Homel / Mobilow und Sztow überimpeln sollen. Zulezt hat der liebe Gott nach diesem so schweren und verdrießlichen Kampff Gnade gegäben / und ihre Herzen erweicht / daß sie / nachdem wir zu dreyen in Leipzig

den zu unsern Abschied angeetzten Terminum mit guter Ma-
nier abgelehnet/zum Ende der siebenzehenden Woche/als der
Czar mit seinen Rätthen von siebenzig Bojaren von Morgen
an bis in die Mitternacht gefessen/ und unser erwartet / über
folgenden punctis sich mit uns verglichen haben: Erstlich hat
der Czar beyde Andruscowsche Tractaten / und den dritten/
so wegen der Conjunction wider die Bisurmaner hie in der
Moskow geschlossen worden/ beschworen/ und sendet durch
expresse Schreiben an die Pforte/und nach Krym/ derer In-
halt aus beygehenden Copeyen zu ersehen ist. Darbeyneben
hat er sich anheissig gemacht/die Kalmuker und Nahayer Tar-
tarn ins Feld zu stellen/ und dressig Tausent Mann in der U-
kraina transborysthenensi, wie die Windhunde am Stricke zu
halten. Den Zaporohern sendet er Geld / Czakken oder
Schiffszeug zu bauen/ und Tuch zur Kleidung/ auff daß sie
mit den Donensern hinunter auff's schwarze Meer gehen.
Über dieses wil er seinen geneigten Willen uns nach Möglich-
keit Hülffe zu thun/ durch seine Gesandschafft weiter declari-
ren lassen: Wiewol er ex præmissis præsupponiret / daß wir
keine Gefahr vom Türcken haben werden. Über den Punct
restitutionis Kyovix hat er nun zum andern mal den Eyd abge-
leget/und die wegen der Besatzung pretendirte Unkosten fallen
lassen. Denen von ihm mit Krieg bezwungenen ist die Rö-
mische Religion vorbehalten. Den Gefangenen Adlichen
und Ritterstands Personen/wie auch Bürgern und Hand-
werckern stehet frey in ihr Vaterland zu gehen/ welches sie in
den ersten Tractaten nicht haben erhalten können. Mit der
Gegend an dem Soz hat es auch seine Richtigkeit / denn sie
stehen die neulich von der Boywodschafft Mscislaw abge-
zwackete Districten wieder ab. Andere puncta mehr sind von
ihnen/ theils consummiret / theils zu consummiren eyndlich
versprochen worden. Ich vermenne derhalben/daß/bey die-
ser Verwirrung unsers Vaterlandes/kein besserer Friede für
diesesmal sey zu erhalten gewesen.

Schrei

Schreiben vom Moskowitzischen Czar an den
Türkischen Kayser.

Durch die Gnade des allmächtigen Gottes / welcher
von Ewigkeit her dreifaltig in Personen / Gott Vater /
Sohn und Heiliger Geist / und einig im Wesen: In
welchem / gleich wie alle Dinge / also auch wir leben / weben
und sind. Durch welchen die Könige regieren / und die Ge-
waltige thun / was recht ist / Wir Groß-Herr Czar / un Groß-
Fürst Alexius Michalowitz ic. ic. Dem Groß-Herrin Ma-
homet Sultan / Constantinopolitanischen Kayser ic. ic. Un-
serm Bruder und gutem Freunde / unsern brüderlichen und
freundlichen Gruß zuvor. Es ist Euch unserm Bruder und
Euer Sultanischen Hoheit schon vorhin bewußt / welcher ma-
ßen zwischen unsrer Czarischen Hoheit / und unserm Bruder
dem Durchl. Groß-Herrin Michael / von Gottes Gnaden
Könige in Polen / ic. ic. alle Mißverständniß und Feindsel-
igkeit durch des Allerhöchsten Hülffe beygelegt / und also
die brüderliche Liebe und Freundschaft zwischen uns durch
beyderseits Gesandtschafften und geschlossene Tractaten von
neuen bestetiget sey: Welches Wir Euch unserm Bruder un
Euer Sultanischen Hoheit / als einem angegränzten Nach-
bar und Freunde / durch unsre Gesandten haben verkündi-
gen / und daß Sie hiedurch unsrer mit Euer Sultanischen
Hoheit bisshero unterhaltenen Freundschaft gar nichts zum
Nachtheil geschehen sey / versichern lassen / damit Euer Sul-
tanische Hoheit von diesem geschlossenen Frieden benachrich-
tiget / dannenhero Anlaß nehmen möchte / die mit uns ha-
bende brüderliche Freundschaft zu confirmiren / und den
Krymischen Han dahin zu halten / daß er mit uns beyden
Groß-Herrn in freundlicher Nachbarschaft lebe / und zum
Kriege keine Ursach gebe: Massen denn auch Euer Sulta-
nische Hoheit versprochen / keinesweges zuzulassen / daß Euer
Kriegesmacht sich mit den Tartarn conjungire, umb unsre
Reiche

Reiche und Herrschafften zu verwüsten. Welches auch Euer
Sultanische Hoheit an Uns durch ihre Gesandten geschrie-
ben/ und dero Ministri zu unsern Gesandten bey gehaltenener
Conference mündlich gesaget haben/ daß Euer Sultanische
Hoheit versprochen/ nicht nur für ihre eigene Person/ mit
Uns in guter nachbarlicher Freundschaft zu verbleiben/ son-
dern auch den Krymischen Han bey seinem Gehorsam anzu-
befehlen/daß er sich aller hostilität gegen die Ukraine enthalte/
und weder in eigener Person zu Felde gehen/ noch seine
Drincken und Mursen dahin beordren. Nun aber hat in die-
sem 1672. Jahre unser Bruder/ der König in Polen/ seine
Groß-Gesandten die Hoch-Wolgeborne Joannem Gninski/
Culmischen Wojwoda/ Cyprianum Paulum Bristowski/
Littauischen Referendarium, und Alexandrum Kotowicz/
Scholasticum Vilnensem, an Uns abgefertiget/ welche unsern
Bojaren und Ministris Status vermeldet/ daß Doroszenko aus
bittern Haß wider unsre brüderliche Freundschaft und den
lieben Frieden/ seiner des Königes in Polen Hoheit schuldi-
gen Eydespflicht vergessend/ sich verrätherischer Weise Euer
Sultanischen Hoheit untergeben habe/ und numehr sich un-
terstehe die Waffen wider die Christenheit zu führen/ und
Euer Sultanischen Hoheit zum Kriege wider unsern Bru-
der/den König in Polen anzuhetzen/ und daß also Euer Sul-
tanischen Hoheit deß Doroszenko halber mit Sr. Königlichem
Hoheit zu brechen fürhabens sey: Weßhalben wir unsre
Schuldigkeit zu seyn erachtet/ an Euer Sultanische Hoheit
deßhalben zuschreiben/damit ihr unsrer alten Freundschaft
und der mit unserm Bruder dem Könige Michael in Polen/
neulich auffgerichteten Brüderlichen Liebe so weit defendi-
ren/ und die wegen dieses verrätherischen Buben des Doros-
zenko fürhabende Kriegesrüstung unterlassen/ Euer Krie-
gesheer zurück ruffen/und dem Krymischen Han anbefehlen
wolltet/ daß er sich gegen uns beyde Groß-Herren friedlich
verhal

verhalte. Solte aber Euer Sultanische Hoheit diesen Krieg wider den König in Polen/seines Rebellen halber / nicht einstellen wollen / so werden wir uns / als ein Christlicher Monarch / vermöge des mit unserm Bruder dem Könige in Polen geschlossenen Friedes / nach geschehener protestation für Gott / und allen Christlichen Potentaten / alsdann zu den Waffen greiffen / und unsern Donischen Cosacken und Kriegesleuten / den Donstrom herunter auff's schwarze Meer zu gehen / den Kalmuckern aber / Mahayern / und Dedysassischen Tartarn zu Lande / wo es die Noth erfodern wird / zu agiren anbehehlen müssen. Auch werden wir alle Christliche Potentaten / die iso mit Euer Sultanischen Hoheit im Friede und guter Verständniß leben / schriftlich dahin vermögen / daß sie aus Christlicher affection mit uns beyden Groß-Herrn zusammen treten / und / nechst göttlicher Hülffe / so viel möglich seyn wird / ihre Waffen gegen die Kriegesmacht Euer Sultanischen Hoheit gebrauchen mögen. Gleichfalls wollen wir auch an den Szach Selim / König in Persien schreiben / damit Er als ein grenzender Nachbar Euch mit Krieg gewöhnlicher massen überziehe / und sein von Euch erlidtenes Unrecht räche / damit Ihr endlich gezwungen werdet / von diesem Fürnehmen abzulassen / und mit uns beyden Groß-Herrn / wie vor diesem / in brüderlicher Freundschaft und guter Verständniß zu leben : Welches wir höchlich wünschsen und verlangen.

Folget der in Moskau von der Polnischen Gesandtschaft neulich geschlossene Tractat.

Es Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Michael / von Gottes Gnaden Königes in Polen / Groß-Fürsten in Littauen ic. ic. unser gnädigsten Herrn / unser der Republicque verordnete Groß-Gesandten / wir Johann Gninsky / Culmischer Woywoda ic. ic. thun kund und zu wissen. Demnach mit uns / von Thro Königl. und der Re-
publi-

publicque verordneten Groß. Gesandten / die von Sr. Czarischen Maytt. deputirte Bojaren und Consiliarii Status (quorum nomina specificantur) in vielen conferencien zusammen gewesen (denen wir unsre Eredenz. Schreiben / und von allen Ständen der Republicque habende Vollmacht auffgewiesen) und beyde Theile miteinander Unterredung gehalten / welcher Gestalt auch den Pacten die Brüderliche Liebe und Freundschaft zwischen beyden Groß. Herren / dero Reichen und Landen befestiget / und alle so wol in denen beyden zu Andruszow geschlossenē / als auch in dem allhier zur Moskau auffgerichtem Tractat beschriebene / und eydlich beschworne Puncta erfüllet / und in Ihrer beständigen Krafft conservirt werden möchten / als haben wir endlich zusammen folgende Punctaverabredet und beschloffen.

I.

Versprechen beyderseits Gnädigste Herren Principalen einander / den zu Andruszow Anno 1667. auffgerichteten / und erstlich von beyderseits Groß. Gesandten / und dann auch von unsern Herren Principalen selbst eydlich bekräftigten Tractat / wie auch / was durch unsre Gesandtschaft in selbigem 1667. Jahre allhier zur Moskau abgehandelt und beschloffen worden / sampt dem auff der wiederholten Commission zu Andruszow Anno 1670. geschlossenen / und von beyderseits Groß. Gesandtschaften beschwornen Tractat / in allen Puncten und Clausulen vest und unverbrüchig sonder alle Hinderlist und falsche Ausdeutung zu halten.

II.

Zu Bestetigung auffrichtiger und beständiger Freundschaft wil Se. Czarische Maytt. diesen so wol die vorigen drey / als auch diesen vierdten Tractat in unserer Gegenwart mit einem körperlichem Eyde bekräftigen / so bald wir die Ratication einreichen werden. Welches zu gleicher Gestalt auch Se. Königliche Maytt. von Polen thun / und zuerst die beyde

beyde zu Andruszow auffgerichtete Tractaten/sampt dem all-
hier zur Moscov getroffenen Schluß / und dann auch diesen
letzten Tractat/in beyseyn der Czarischen Grossen Gesandt-
schafft/nach Einreichung der Ratification,eyndlich bekräftigen
wird. Und sol die Ankunfft der Grossen Gesandtschaft zuvor
durch vorausgeschickten Præcursorem,nach üblicher Gewon-
heit/ verkündiget werden.

III.

Weil in unterschiedlichen Puncten / so wol der Andrusz-
owischen Pacten, als auch des zur Moscov getroffenen
Schlusses/allerhand Schwierigkeiten und præteniones ent-
standen/als nemlich im andern Articulo Pactorum Andruszo-
vienstium von der Benennung und Titulatur beyderseits
Potentaten: Und im siebenden Articul,dasß Khow in termino
nicht restituiret worden. Item in dem ersten Punct des zur
Moscov vollzogenen Schlusses von denen/vermöge daselbst
beschriebener Conjunction gehörigen Auxiliar-Völcker. Item,
dasß ein Theil ohne das andere/ weder mit dem Krymschen
Han / noch mit dem Türckischen Sultan einige Tractaten
einzugehen/befreyet seyn solle. So werden diese Puncte we-
gen derer in verwichener Zeit entstandenen gravaminum und
prætenionum zwar nicht aus den beschwornen pacten außge-
than/ sondern nur allein bis zu der künfftigen Commission
aufgesetzt/welche im Monat Junio des 1674. Jahres/ ver-
möge des ersten Andruszowischen Tractats / sol gehalten
werden/da dann von beyderseits Deputirten Commissarien
diese Gravamina sollen abgehandelt und verglichen werden.

IV.

Weiln die Vestung Khow auf inständiges Begehren Sr.
Czarischen Maytt. annoch in dero Gewalt und Disposition
bis zur nechstkünfftigen Commission verbleibet/ bey welcher
alsdann der terminus evacuationis auffß kräftigste und be-
ständigste sol abgeredet und bestimmet werden: Sol dann
dieses

Dieses den Pactis Andruszoviensibus im geringsten nicht derogiren/ sondern vielmehr sol dieser Punct de evacuatione Kyovia, nach Inhalt der Andruszowschen pacten, sonder einzige Deuteley/ und sonder icht was davon zu thun/ in pleno vigore verbleiben. Wobey auch noch bemeldte Bestung mit keinem Potentaten zu tractiren, oder einigen Contract aufzurichten/ noch auch dieselbe etwa einem Freunde/ vielweniger einem Feinde der Coon Polen und des Groß-Fürstenthums Lithauen zu cediren und abzutreten Macht haben sol/ sondern nur bloß und allein in Ihre Kön. M. und der Polnischen Republicque Hände sol diese Bestung/ so wie die pacta nach dem Buchstaben lauten/ gelieffert werden/ und zwar sonder einige prætenzion wegen der expensen und Ausgaben/ so die ganze Zeit über auf die Besatzung und alle zur defension und Unterhaltung nöthige Mittel gewendet worden/ zu derer Erstattung Ihre Königl. M. und die Polnische Republicque keinesweges sol gehalten seyn. Über dieses so sollen auch Sr. Czarischen Mitt. Kriegesvölcker/ und insonderheit die Severische Cosaken nicht über den Dniepr gehen/ sondern sich in ihren Grenzen/ welche in den Pactis Andruszoviensibus bey Kyow gesetzet sind/ halten/ und sich keinesweges unter sonstem einigem prætext, den Districtum Ovruccensem, oder einige andere Ihre K. M. in Polen zugehörige Länder/ mit incurSIONibus zu beschweren. Welches gleichfalls J. K. M. denen unter Ihre Bortmässigkeit habenden Cosaken anbefehlen/ und über diese Linie zu gehen ernstlich verbieten wird.

V.

Dafern der Türkische Sultan bey seinem feindlichen Beginnen verharren/ und die Kön. M. und die Polnische Republicque mit seinem Kriegesheere überziehen/ oder auch durch die Tartarn verunruhigen würde: So erkläret sich Se. Czarische Maytt. auf solchen Fall Sr. Kön. M. aus Christlicher affection, und brüderlicher Freundschaft/ durch seine Kalmucker/

mucker/Mahayer/und andere Horden/ zu Lande/zu Wasser
aber durch die Donenser Cosaken assistance und Hülffe zu le-
sten/ und den Feind von seinen genommenen impressen zu di-
vertren. Auch verspricht Se. Czar. M. mit ehestem durch ei-
ne nachdrückliche ordre die Zaporober Cosaken zu befehllichē/
daß sie sich mit ganzerMacht zur expedition auf das Schwarz-
ze Meer aufrüsten/ und mit hierzu gehörigem Fahrzeuge
versorgen sollen: Wozu Er ihnen mit Gelde und Tuche Vor-
schub zu thun versprochen. Gleicher gestalt wollen auch J. K.
Maytt. an bemeldte Cosaken einen Befehl ergehen lassen.

VI.

Se. Czar. Ma. promittiret auch an den Türktischen Sul-
tan und Erymischen Han Gesandten zu schicken/ und ihnen
durch Brieffe/ welche auf solche Form und Weise/ so in denen
aus der Czarischen Canzley uns mitgetheilten Copien ent-
halten/eingerichtet seyn sollen/ den Krieg wider Polen abzu-
rathen/ mit Vermeldung von der mit Ihro Kön. M. aufge-
richteten Freundschaft und guten Verständniß. Dabinge-
gen verspricht auch Se. Kön. M. ebenmässig an den Türken
und Tartar Gesandtschaften außzufertigen.

VII.

Ferner erkläret sich auch Se. Czar. May. daß Sie ihren
Cosaken verbieten wollen/ weder den Bisurmanern/ noch
auch dem Doroszenkobenzustehen/ vielweniger mit den unge-
horsamen Cosaken in der Gegend umb Biala Cerkiew/ wi-
der Jh. K. M. und der Polnischen Republicque Armee sich zu
verbinden. Hinwiderumb werden auch Ihre K. Maytt. an
Ihre Ukrainische Cosacken solche dergleichen Universalien
aufffertigen lassen.

VIII.

Se. Czar. M. stellet frey dem Adel aus der Cron Polen/
und aus dem Groß-Fürstenthum Litthauen/ so unter dero
Regierung in denen Gebieten nach Smolensko und Staro-
dub

dub gehörig/ oder anderswo in dero Landen wohnen/ daß
ein jeder/ der da wil/ mit Weib und Kind sich wieder auf Thro
K. M. und der Republicque Seite frey und ungehindert bege-
ben/ und was er an Mobilien hat/ mit sich nehmen kan.

IX.

Vergönnen Se. Czar. May. daß sie ihren Gottesdienst
zu verrichten über die Grenze reisen/ und die nechstgelegene
Kirchen besuchen mögen: Auch sol keinem der Römischen Re-
ligion Zugethanen sein Glaubensbekenntniß bey Sr. Czar.
Maytt. nachtheilig/ und an dero Gnade hinderlich seyn.
Hinviederumb wird allen und jeden Keuffischen Glaubens-
verwandten/ wes Standes und condition die seyn mögen/
welche mit denen per pacta Andruszoviensia abgetretenen Plä-
tzen wiederumb an J. K. M. kommen sind/ das exercitium
der Griechischen Religion freygelassen/ unñ sol ihnen niemand
an Verrichtung ihres Gottesdienstes hinderlich seyn.

X.

Allen und jeden Bürgerstandes. Personen und Kauffleu-
ten/ so aus der Cron Polen und dem Groß-Fürstenthum
Litthauen bürtig/ 1730 aber unter Sr. Czar. Maytt. wohn-
haftig sind/ und bey der ersten Auswechselung nicht haben
loßkommen können/ an was Ort und Stelle sie sich immer
aufhalten mögen/ nur allein die Dorffleute außgenommen/
wird nach Bezahlung dessen/ was sie ihren Creditoren schul-
dig sind/ freygelassen sich nach eigenem Belieben wiederumb
auf Thro. K. M. Seite zu begeben. Welchen aber von dieser
Leuten belieben wird unter Sr. Czar. M. Botmäßigkeit zu
verbleiben/ denen sol es auch nicht verwehret seyn. Wegen des
rer Bürgerleute aber/ welche auf der Bojaren ihren Höfen
und Gütern wohnen/ sol auf der künfftig Anno 1674. einfall-
enden Commission völlige Abrede genommen/ und dieser
Punct zubeyderselts contentement verglichen werden.

XI.

Diesem nach versichert Se. Czar. Maj. daß Sie mit der letzten Gesandtschaft vom Holze des heiligen Creuzes Ihro R. M. zurück geschicket haben/ alles/ was Sie haben können zusammenbringen. Ein mehres haben sie nit können finden.

XII.

Se. Czar. Maj. wollen befehlen/ damit die Reliquien des heiligen Callistrati sampt dem Golde/ Silber und anderm Zierath der Cathedral-Kirchen zu Smolensko/ wie auch die Glocken/ was nur immer davon zu finden seyn wird/ zurück gegeben werde.

XIII.

Weiter wird auch Se. Czar. Maj. ein Gebot außgehen lassen/ daß alle und jede Bücher/ Acten/ Schrifften/ Proceß-Sachen/ Bilder/ Silbern Kirchengeräthe/ Zierath/ und Apparaten/ wie auch Glocken und dergleichen/ in Sr. Czar. M. Landen und Herrschafften zusammengesuchet/ und was man davon finden wird/ innerhalb 6. Monat/ oder auf das längste in eines Jahres Frist auf die Grenzen gebracht/ und an Ihro R. M. Seite überbracht werde.

XIV.

So bald auch einige der Woywodschafft Rnow zugehörige Bücher werden zu finden seyn/ wil Se. Czar. M. solche alsobald Ihro R. M. überschicken.

XV.

Hiemit declariret auch Se. Czar. M. daß keine Schrifften noch documenta einiger Absendungen von den Woywodschafften und Districten des Groß-Fürstenthums Littauen/ noch auch von Particulier-Personen/ woraus zu ermessen/ daß sich jemand in Sr. Czar. M. Macht und Gewalt ergebe habe/ im Archivo zu finden seyn. Da nun auch dergleichen schon ins künftige an den Tag koñnen solte/ so ist es doch in den vorigen Tractaten allbereit abgethan/ und wird hiemit nochmalen/ krafft dieses Articulis, cassiret.

XVI.

XVI.

Weiln die Severische Cosaken über die Grenzen gangen/und einen Theil von der Woywodschafft Mscislaw/wie auch von den Districten Rzechni und Mozyr weggenommen haben/So wil Se. Czar. M. denenselben ernstlich befehlen/ daß sie sich zurück begeben/und die Grenzen von allen infestationibus sauber und rein halten sollen. Wäre es aber Sache/ daß den Einwohnern durch diesen Einfall Schade geschehen/ so wollen J. K. Maj. und die Republ. dafür keine Erstattung fodern.

XVII.

Damit aber durch die oftmals fürgehende Fehler in der titulatur beyder Potentaten von denen auf der Grenze wohnenden Leuten keine Veranlassung zur Mißverständniß und Feindschafft gegeben werde/ so werden ins künfftige die auf den Grenzen wohnende Privatleute von beyde Theilen nicht gehalten seyn/ den ganzen Titul beyder Potentaten völlig außzuschreiben/sondern nur mit diesen Worten: Seiner Königl. Maytt. Seiner Czarischen Maytt. Die Woywoden aber/Starosten und Amptsverwaltere von beyden Theilen werden im Schreiben und Tituliren sich gegen beyden Potentaten denen Pactis Andruszovienibus gemäß verhalten.

XVIII.

Demnach weder dem 12. Articulo in Pactis Andruszovienibus noch dem 7. Paragrapho in dem allhier zur Moskow geschlossenen Tractat Genüge geschehen/ weiln die verordnete Grenzrechten bis dato noch keinen Grenzstreit entschieden/ und keinen von den streitigen Dertern/ wiewol sie schon das Jurament abgelegt/ zur Richtigkeit gebracht haben/wannhero sie die Grenzstreitigkeiten täglich vermehren: Als wollen beyde Potentaten/ zu Verhütung weiterer Ungelegenheit/Mißverständniß und Verwirrung/unter denen auf der Grenze wohnenden Nachbarn/und damit solche Streitigkeiten

tigkeiten desto leichter entschieden werden/ ein jeder für sich zween Richter erkiesen/ welche im bestimmten Termino des Jahres ein oder zweymal ihre Assessores und Collegen, so ihnen assigniret sind/ in derselben Wojwodschafft oder Powial da sie richten wollen/ zusammen fodern/ und alle wegen der Grenz/injurien und begangener excessen, die auch Mord und Todtschlag fürkommende Klagten/verhören/ den beleidigten Theilen Recht verhelffen/die Delinquenten abstraffen/und die Grenzen in Ruhe und Friede erhalten sollen. Damit nun diese Grenz-Richter von beyden Theilen anugsame Sicherheit haben mögen/so sol jedes Theil nicht stärker als mit 20. kommen/und sollen beyde Theile eben dieselbe Securitet, welche den Grossen Gesandten Deputirten zu den Commissionibus dienet/ zu geniessen haben.

XIX.

Auff daß nun alle Gelegenheit zum Haß und Feindschafft auff den Grenzen verhütet werde/ so haben Ihre Czarische Maytt. die Hütte/so bey Radzin an dem Fluß Horodna/ nach den ersten Pactus ist stehen blieben/ weil selbige eine Veranlassung vieler Handfrevels gewesen/ wegnehmen lassen/ und sol hinfüro verbotten seyn/eine andere in solchen dergleichen Orten auffzurichten.

XX.

Alle andere Puncta auffer denen/ so bis zur Commission außgestellt worden/ welche nicht nöthig haben der Commission zu erwarten/ besondern alsofort zur Execution gebracht werden sollen/ versprechen beyde Potentaten/ ohne einigen Aufschub/und sonder alle mit Fleiß gesuchte verkehrte Außdeutung zu erfüllen.

XXI.

Dieser gegenwärtiger Tractat/so wie er zwischen Uns/ Thro Königlichem Maytt. und der Polnischen Republicque Groß-Gesandten/und Sr. Czarischen Maytt. Bojaren und
Con-

Confiliariis Status verabrebet / beschlossen und zu Pappier ge-
bracht ist / sol von dem Durchleuchtigsten Fürsten unß Herrn/
Herrn Michael von Gottes Gnaden Königes in Polen etc. etc.
Unserm gnädigsten Herrn / und von Ihrer Königl. Maytt.
Nachfolgern im Reiche / wie auch von allen Ständen der Re-
publicque, so wol Geist- als Weltliche beyder Nationen der
Cron Polen / und des Groß-Fürstenthums Litthauen einen
theils: Und von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn Alexio Michalovvicz &c. &c. und Sr. Czarischen Ma-
jestät Nachkommen / andern theils / in allen Puncten vest
und unverbrüchig gehalten werden. Welchen geschlossenen
Tractat wir Sr. Königlichen Maytt. und der Polnischen
Republicque Groß-Gesandten eigenhändig unterzeichnet/
und mit unsern eigenen Sigeln bekräftiget. Und nachdem
wir beyderseits den End darüber abgelegt / mit Sr. Czar.
M. Bosaren und Staats-Räthen beyde gleichlautende und
unterschiedene Instrumenta gegeneinander außgewechselt
haben. Actum in der Czarischen Residenz Moskau / Im
Jahr nach Christi Geburt 1672. den 9. Aprilis.

Johannes Gninski.

(L. S.)

Paulus Cyprianus

Brostovvski.

(L. S.)

Alexander Ko-

tavvicz.

(L. S.)